



**Satzung  
des Kolpingwerkes  
Diözesanverband Berlin**





# Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin

## Abschnitt 1 – Selbstverständnis

### Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolphings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

### § 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Erzdiözese Berlin ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Berlin. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin ist Berlin.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung:
- a) der Jugend- und Erwachsenenbildung
  - b) der Jugendhilfe
  - c) der Altenhilfe
  - d) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) der Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
  - f) Unterstützung und Hilfestellung bei körperlich, geistig und seelisch kranken Menschen.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch:

- zu a) Durchführung von Veranstaltungen zur Aneignung von Wissen im gesellschaftlichen, politischen, religiösen und kulturellen Bereichen sowie zur Persönlichkeitsbildung.
  - zu b) Durchführung von Veranstaltungen und Seminare mit jugendpolitischen Themenangeboten sowie z.B. die Jugendbegegnungsinitiative Ravensbrück.
  - zu c) Durchführung von Bildungsangeboten für Senioren und Ältere Menschen zur Gestaltung ihres persönlichen Umfeldes.
  - zu d) Partnerschaftsarbeit im Rahmen der internationalen Solidarität z.B. im Kosovo, Polen und Litauen. Durchführung von Treffen mit Jugendlichen und Erwachsenen. Hilfe zur Selbsthilfe durch Sammlung von Spenden für die internationale Entwicklungszusammenarbeit in Guatemala und Brasilien.
  - zu e) Durchführung von Veranstaltungen, wie Liederabende und Chornachmittage in verschiedenster Form sowie für Zielgruppen – u.a. für Senioren.
  - zu f) Hilfen aller Art, u.a. finanzielle Unterstützungen bei Notsituationen von Menschen aus den betroffenen Personenkreisen.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz

2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk im Erzbistum Berlin e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Berlin fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin mit den Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden.
- c) Mitarbeit und Mitwirkung in den Gremien der Mitverantwortung im Erzbistum Berlin, Pflege des Kontakts zum Erzbischof von Berlin sowie zur Leitung des Erzbistums Berlin,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland und der Region Ost,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung in der Region Ost sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,

- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsreich der AO.

#### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin bedarf der Billigung durch den Erzbischof von Berlin. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Berlin. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

### **Abschnitt 2 – Mitglieder**

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin endet
  - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Berlin, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk
  - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Un-

tergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Berlin ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ grüblich schädigt,
  - c) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
  - d) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin unvereinbar ist,
  - e) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung zur Satzungsänderung einzuholen,
  - f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.

- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

### **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung**

#### **§ 7 Kolpingsfamilien**

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschlands, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12), des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
  - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
  - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Berlin anzuzeigen.

#### **§ 8 Untergliederung**

1. Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.



2. Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
3. Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.

## **§ 9 Sonstige Regelungen über Untergliederungen im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin**

- (1) Für sämtliche Untergliederungen im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen. §§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (3) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Berlin unvereinbar ist.
- (4) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

## **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

### **§ 10 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Berlin.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände, wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Berlin

### **§ 11 Diözesankonferenz der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend und ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. der Diözesanjugendpräses und/oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend

3. bis zu 4 gewählte Leiterinnen und Leiter der Kolpingjugend jeder Kolpingsfamilie und jedes Bezirksverbandes,
  4. zwei benannte Mitglieder des Diözesanvorstandes
  5. die Mitglieder des Diözesanarbeitskreises
  6. ein/e Delegierte/r je eigenständiger Jugendgruppe der Kolpingsfamilien, sofern diese/r der Diözesanleitung der Kolpingjugend vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich gemeldet wird.
- b) Mit beratender Stimme:
1. der/die Jugendreferent/in,
  2. der/die Jugendsekretär/in,
  3. die von der Diözesanleitung zur Diözesankonferenz eingeladenen Berater zu Vorlagen und Sachfragen
- c) Einzuladen sind weiterhin:
1. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
  2. weitere Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  3. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ Diözesanverband Berlin,
  4. die Regionalleitung der Kolpingjugend in der Region Ost.
- e) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.
- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens 1x jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 6 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Tagesunterlagen werden mindestens 2 Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Teilnehmer/innen versendet. Die Diözesankonferenz gibt sich ein Organisationsstatut, eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesan-

vorstands bedürfen.

- (5) Für eine außerordentliche Diözesankonferenz gelten die in § 11 Absatz 4 genannten Fristen.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere:
- a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanarbeitskreis,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin,
  - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Berlin,
  - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
  - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend,
  - g) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Arbeitsgruppen.

## **§ 12 Diözesanleitung der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin wahr.
- (2) Der Diözesanleitung der Kolpingjugend gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme
    1. 2 Diözesanleiterinnen und 2 Diözesanleiter
    2. der Diözesanjugendpräses und/oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend.
  - b) mit beratender Stimme:  
der/die Jugendsekretär/in

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz, mit Ausnahme von Diözesanleitung, Diözesanjugendpräses, Geistliche/r Leiter/in, Diözesanvorsitzende/r und Diözesanpräses, kann sich bei Abwesenheit vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenden Mitglieds mindestens 2 Tage vor Konferenzbeginn vorgelegt wird.
- (4) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 3 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter sowie den Diözesanjugendpräses und/oder die Geistliche Leitung der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (5) Die Kandidatur des Diözesanjugendpräses und die der Geistlichen Leitung der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Berlin.
- (6) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens 4x jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (7) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:
  - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
  - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin,
  - d) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden,
  - e) Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband Berlin,
  - f) Vorlage des Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung zur Diözesankonferenz.

### **§ 13 Diözesan-Arbeitskreis der Kolpingjugend**

- (1) Der Diözesan-Arbeitskreis unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Er ist gegenüber der Diözesankonferenz verantwortlich.
- (2) Dem Diözesan-Arbeitskreis gehören an:

- a) mit Sitz und Stimme:
  - 1. der Diözesanjugendpräses und/oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
  - 2. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
  - 3. die von der Diözesankonferenz auf 3 Jahre gewählten Mit-glieder,
  - 4. bis zu 2 benannte Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- b) mit beratender Stimme:
  - 1. der/die Jugendsekretär/in,
  - 2. Beauftragte für entsprechende Themengebiete,
- (3) Der Diözesane Arbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der Diözesane Arbeitskreis tagt mindestens 4 x jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jeder ordnungsgemäß eingela-dene Diözesan-Arbeitskreis ist beschlussfähig.
- (5) Der Diözesane Arbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
  - a) durch die Vorbereitung der außer- und innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin,
  - b) durch Beratung der Diözesanleitung,
  - c) durch Beratung und Beschlussfassung über das Jahrespro-gramm,
  - d) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
  - e) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
  - f) bei der Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband Berlin,
  - g) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden,
  - (h) Vorlage eines Tätigkeitsberichts des Diözesane Arbeitskreises

zur Diözesankonferenz

#### **§ 14 Arbeitsgruppen der Kolpingjugend**

- (1) Die Arbeitsgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Arbeitsgruppen entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung / den Diözesan-Arbeitskreis der Kolpingjugend gewählt.
- (3) Die Schwerpunkte der Arbeitsgruppen der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im
- (4) Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesanleitung / des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanarbeitskreis / die Diözesanleitung der Kolpingjugend befristet zu den tätigen Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt die Diözesanleitung / der Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend.

### **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin**

#### **§ 15 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin sind
  - a) die Diözesanversammlung,
  - b) der Diözesanhauptausschuss,
  - c) der Diözesanvorstand.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin sind die Diözesanfachgremien (soweit gegründet).

- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.  
Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.
- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.  
Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.
- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
- a) Diözesanvorstand,
  - b) Diözesanfachgremien.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

## **§ 16 Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin, sie ist eine Delegiertenversammlung.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:



- a) mit Sitz und Stimme:
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
  2. drei gewählte Delegierte je Bezirksverband,
  3. die Vorsitzenden der Kolpingsfamilien oder deren gewählter Vertreter/in,
  4. die Präsidies der Kolpingsfamilien oder deren gewählte Vertreter,
  5. ein/e Delegierte(r) je Kolpingsfamilie,
  6. je ein(e) weitere(r) Delegierte(r) bei mehr als 50 Mitgliedern in einer Kolpingsfamilie,
  7. je ein(e) Vertreter/in der Kolpingjugend der Kolpingsfamilie,
  8. je ein(e) weitere(r) Vertreter/in der Kolpingjugend bei mehr als 15 Mitglieder der Kolpingjugend in einer Kolpingsfamilie,
  9. bis zu 3 stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises der Kolpingjugend.

- b) mit beratender Stimme, die beratenen Mitglieder des Diözesanvorstandes und der/die Diözesangeschäftsführer/in.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- c) Einzuladen sind die Vorsitzenden der Diözesanfachgremien sowie der/die Vorsitzende der Kolping Stiftung Diözesanverband Berlin.

- (3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 17 beschlossene Wahlordnung entsprechend.
- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
  - d) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstandes über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin und seiner Einrichtungen,
  - e) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin,
  - f) Entlastung des Diözesanvorstandes,
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für den Rechtsträger Kolpingwerk im Erzbistum Berlin e.V.,
  - h) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- (5) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
  - b) eine/n stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n,
  - c) den Diözesanpräses,
  - d) der / die Geistliche Leiter/in,
  - e) weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin,
  - f) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

- (6) Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 5 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.  
Die Amtszeit für die Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- (7) Die Diözesanversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Berlin schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (8) Für die satzungsgemäße Einladung genügt die fristgerechte Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift des Diözesanverbandes Berlin. Die Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor der Diözesanversammlung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel oder bei Mail/Faxversand das Sendedatum ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Berlin mitgeteilte Post- bzw. Mail/Faxadresse der / des Delegierten zu senden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Diözesanversammlung. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (11) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt

ein Antrag als abgelehnt.

- (12) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel bzw. bei Mail/Faxversand das Sendedatum ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (13) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (14) Der Diözesanvorstand kann für die Diözesanversammlung nach Bedarf eine Antragskommission einberufen. Die dann einberufene Antragskommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Wenn keine Antragskommission einberufen wird, ist der Diözesanvorstand gleichzeitig Antragskommission. Die Antragskommission wird auch bei Anträgen zum folgenden Diözesanhauptausschuss tätig.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

- (15) Der Diözesanvorstand ist bis zur Diözesanversammlung gleichzeitig die Wahlkommission. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen. Die Diözesanversammlung setzt für die Durchführung der Wahl einen, für die jeweilige Diözesanversammlung tätigen Wahlausschuss ein, der aus 3 Mitgliedern besteht und dem kein(e) Kandidat/in angehören darf.
- (16) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 8 Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

- (17) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Wahl- und Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahl- und Geschäftsordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 17 Diözesanhauptausschuss**

- (1) Der Diözesanhauptausschuss ist das zwischen den Diözesanversammlungen tagende Beschluss-, Kontroll-, Kooperations- und Koordinationsorgan.
- (2) Dem Diözesanhauptausschuss gehören an
- a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
    2. aus jeder Kolpingsfamilie 1 Delegierte(r),
    3. aus jedem Bezirksverband die/der Bezirksvorsitzende/r oder ein gewählte(r) Vertreter/in,

- b) mit beratender Stimme:
  1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes
  2. die/der Diözesangeschäftsführer/in, wenn sie/er nicht im Diözesanvorstand ist
  3. bis zu drei gewählten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises (DAK) der Kolpingjugend.

Der Diözesanhauptausschuss kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Einzuladen sind die / der Vorsitzende der Diözesanfachgremien und der/die Vorsitzende(r) der Kolpingstiftung Diözesanverband Berlin.
- (4) Zu den Aufgaben des Diözesanhauptausschusses gehören insbesondere
  - a) Kontrolle über die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung,
  - b) Nachwahl der in § 16 Absatz 5 genannten Mitglieder des Diözesanvorstandes bis zur nächsten Diözesanversammlung,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
  - d) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin,
  - e) Entlastung des Diözesanvorstandes.
- (5) Der Diözesanhauptausschuss tagt alle zwei Jahre, und zwar nur in den Jahren, in denen keine ordentliche Diözesanversammlung stattfindet.
- (6) Für die satzungsgemäße Einladung genügt die fristgerechte Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift des Diözesanverbandes Berlin. Die Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor dem Diözesanhauptausschuss zu versenden. Für die Einhaltung der Frist

ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel oder bei Mail/Faxversand das Sendedatum ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Berlin mitgeteilte Post- bzw. Mail/Faxadresse der / des Delegierten zu senden.

- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanhauptausschusses ist beschlussfähig.
- (8) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. der stellvertretende Diözesanvorsitzende den Diözesanhauptausschuss. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt der Diözesanhauptausschuss eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung des Diözesanhauptausschusses unterstützt.
- (9) Die Beschlüsse des Diözesanhauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Diözesanhauptausschusses dürfen Beschlüssen der Diözesanversammlung nicht widersprechen. Satzungsänderungen sind der Diözesanversammlung vorbehalten.
- (10) Anträge zum Diözesanhauptausschuss müssen mindestens 4 Wochen vor dem Diözesanhauptausschuss in Textform im Diözesansekretariat vorliegen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Antragsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die vorliegenden Anträge – gegebenenfalls nebst ergänzter Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor Beginn des Diözesanhauptausschusses allen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel bzw. bei Mail/Faxversand das Sendedatum ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge sind zulässig. Sie müssen spätestens sieben Tage vor Beginn des

Diözesanhauptausschusses schriftlich mit Begründung beim Diözesansekretariat vorliegen und werden in der Sitzung bekannt gegeben.

- (11) Initiativanträge sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung zu stellen und müssen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanhauptausschusses unterzeichnet sein. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt der Diözesanhauptausschuss mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (12) Die von der Diözesanversammlung beschlossene Wahl- und Geschäftsordnung gilt für den Diözesanhauptausschuss entsprechend.

## **§ 18 Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung und des Diözesanhauptausschusses durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
    1. die / der Diözesanvorsitzende,
    2. der/die stellvertretende Diözesanvorsitzende(r),
    3. der Diözesanpräses,
    4. der / die Geistliche Leiter/in,
    5. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    6. die weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 16 Absatz 5 Buchstabe e).
  - b) mit beratender Stimme:
    1. der / die Diözesangeschäftsführer/in, sofern dieses Amt nicht in Personalunion von einem gewählten Vorstandsmitglied ausgeführt wird.
    2. der/die Jugendsekretär/in und der/die Referent/in des Diözesanverbandes.



Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Diözesanpräses und der / die Geistliche Leiter/in können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin tätig sein.
- (4) Der Diözesanvorstand wählt den / die Diözesansekretär/in und / oder den / die Diözesangeschäftsführer/in für eine Amtszeit von 4 Jahren. Über die Abberufung entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind gleichzeitig Mitglieder des Rechtsträgers Kolpingwerk im Erzbistum Berlin e.V.
- (6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens 4x jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.
- (8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel oder per Mailversand ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet der/die stellvertretende Diözesanvorsitzende die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden Diözesanvorstandsmitglieder einvernehmlich, wer von ihnen die Sitzung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Diözesanvorstand durch Beschluss. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.
- (12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (13) Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben im Rahmen vorhandener Mittel (auf § 2 Absatz 2 der Satzung des Rechtsträgers „Kolpingwerk im Erzbistum Berlin e.V.“ wird verwiesen) Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag an die / den Diözesanvorsitzende/n zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen (auf Nachweis) eine solche Vergütung erhalten. Das gilt nicht für die Diözesanvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin tätig sind. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Diözesanversammlung.
- (14) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

## **§ 19 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin / BGB-Vorstand**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende und die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende und die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/Der stellvertretende Diözesanvorsitzende(r) darf ihre / seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat. Die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzende / den stellvertretenden Diözesanvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

## **§ 20 Diözesanfachgremien**

- (1) Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung, der Diözesanhauptausschuss und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über

die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

## **§ 21 Schiedsgericht**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

### **Abschnitt 6 – Sonstiges**

## **§ 22 Rechtsträger**

- (1) Der „Kolpingwerk im Erzbistum Berlin e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Berlin soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung der Rechtsträgers des Kolpingwerkes im Erzbistum Berlin e.V.

## **§ 23 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes im Erzbistum Berlin e.V. an die gemeinnützige „Kolpingstiftung Diözesanverband Berlin“ des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung ebenfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Schlussbestimmungen**

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanhauptausschusses, und des Diözesanvorstandes dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am **17. Oktober 2015** durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Berlin in Berlin-Mitte beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland **am 12. Dezember 2015 in Kraft.**

**Kolpingwerk Diözesanverband Berlin**

Yorckstraße 88 F, 10965 Berlin

Tel. 030- 78 95 12 86

Fax 030- 78 95 12 87

Mail: [kolping-berlin@arcor.de](mailto:kolping-berlin@arcor.de)Internet: [www.kolping-berlin.de](http://www.kolping-berlin.de)